

125. Inwiefern läßt sich ein Berufungsurteil, welches auf Annahme bestimmter Bedeutung einer Urkunde beruht, mit Erfolg durch das Rechtsmittel der Revision angreifen?

I. Civilsenat. Ur. v. 12. Januar 1881 i. G. Witwe D. (Kl.) w. Feuer-Versicherungsgesellschaft zu B. (Bekl.) Rep. I. 859/80.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Die von der Klägerin eingelegte Revision ist gegründet.

Das angegriffene Urteil beruht lediglich auf der Annahme des Berufungsgerichts, daß allgemeine Bedingungen in Versicherungspolice von der Fassung, wie diejenige der §§. 5. 6. 13 in der klagefundamentalen Police, die rechtsgeschäftliche Bedeutung hätten, das Nichtentstehen, beziehungsweise das Erlöschen der Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft abhängig zu machen von dem rein äußerlichen Dasein der darin gekennzeichneten Thatfachen.

Diese Annahme ist eine unrichtige, auf Fehlschlüssen (welche eine Rechtsnormenverletzung der Art, daß sie einen durchgreifenden Revisionsgrund herstellt, in sich schließen) beruhende.

In der Civilprozeßordnung ist (in Übereinstimmung mit dem am 29. September 1874 dem Reichstage vorgelegten Civilprozeßord-

nungsentwürfe) der (in den §§. 479 und 495 des in dem Jahre 1872 verfaßten Entwurfes einer Civilprozeßordnung normierte) Grundsatz nicht ausgesprochen, daß das Rechtsmittel der Revision nicht nur auf die Rüge einer der angegriffenen Entscheidung zu Grunde liegenden Gesetzesverletzung, sondern auch auf die Rüge einer entscheidungsfundamentalen unrichtigen Auslegung von Urkunden über ein Rechtsgeschäft gestützt werden könne, und daß letzterenfalls das Revisionsgericht, wenn die Sache sonst zur Endentscheidung reif sei, auf Grund der von ihm für richtig erachteten Urkundsbedeutung in der Sache selbst zu erkennen, entgegengesetztenfalls aber die Sache an den (durch die Urkundsinterpretation des Revisionsgerichts gebundenen) Vorrichter zurückzuverweisen habe.

In den §§. 511. 512 C.P.O. ist bestimmt, die Revision könne nur darauf gestützt werden, daß die angegriffene Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung einer Rechtsnorm beruhe, welche sich aus den Reichsgesetzen oder solchen sonstigen Gesetzen ergebe, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstrecke. Der Ausdruck „Gesetz“ in diesem Grundsatz bedeutet jede Quelle objektiven Rechts.

Nach §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist jener Grundsatz dahin modifiziert, daß (mit Zustimmung des Bundesrats) durch Kaiserliche Verordnungen, welche dem Reichstage bei dessen (nach dem Erlaß einer solchen Verordnung) nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen sind und, im Fall der Genehmigung, nur durch Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden können, bestimmt werden dürfe:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich sich deren Geltungsbereich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstrecke, die Revision nicht begründe;
2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstrecke, die Revision begründe.

Verfehlt wäre es indessen, aus der Fassung der vorangeführten Bestimmungen der Civilprozeßordnung in Verknüpfung mit der Abweichung derselben von der oben angegebenen Fassung des Entwurfes vom Jahre 1872, zu folgern, daß nach dem gegenwärtigen Civilprozeßrecht das

Rechtsmittel der Revision einen für den Revidenten günstigen Erfolg bei keinem Berufungsurteil erzielen könne, welches beruhe auf der Annahme eines bestimmten Sinnes einer ausgelegten Urkunde über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsakt.

Nach den Bestimmungen der jetzt geltenden Civilprozeßgesetze muß vielmehr der Revisionsangriff durchgreifen, wenn

1. die Urkundenauslegung des Berufungsgerichts nicht eine auf nur faktischen Erwägungen beruhende, rein thatsächliche Feststellung enthält, sondern durch juristische Reflexionen beherrscht wird, welche zur Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer (in den durch die §§. 511. 512 C.P.D. gekennzeichneten, nicht unter die Ausnahmebestimmung der Ziff. 1 des §. 6 des oben herangezogenen Einföhrungsgesetzes fallenden, oder in den unter Ziff. 2 des letztgenannten §. 6 beröhrten objektiven Rechtsquellen, sei es ausdröcklich ausgesprochenen, sei es durch deren Geist gebotenen) Rechtsnorm geföhrt hat;
2. das angegriffene Urteil selbst nicht im Sinne des §. 526 C.P.D. aus anderen Gründen sich als richtig darstellt.

Nirgendwie wird eine sichere Grundlage für den Schluß auf die Thätigung einer rein thatsächlichen Feststellung seitens des Berufungsgerichts dadurch gegeben, daß dieses Gericht zu der Annahme der Bedeutung der als Prozeßstoff vorliegenden Urkunde durch Reflexionen über die in derselben gebrauchten Ausdröcke und ihre Gliederung gelangt ist. Es kann vielmehr auch dann (bei genauer Analyse des angegriffenen Berufungsurteils) sich ergeben, daß (obwohl solches, etwa wegen kurzer Gröndefassung, nicht auf den ersten Anblick in das Auge sprang) doch seitens des Berufungsgerichts in Wirklichkeit bei der Auslegung ein Schluß gethätigt ist, in welchem zwei Momente sich verknüpfen, nämlich

1. die Fixierung eines Obersatzes, bestehend in einer dahingehenden Rechtsnorm, daß Willenserklärungen, welche so gethätigt seien, wie die vorliegend beurkundeten, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsakt von bestimmter juristischer Individualität, beziehungsweise ein besonderes Moment eines solchen Rechtsgeschäftes oder Rechtsaktes von bestimmter Rechtsnatur und Wirkung konstituieren;
2. das (durch Subsumtion der einzelnen zu interpretierenden Urkunde unter jenen Obersatz gewonnene) Ergebnis, daß in dem Urkundens-

inhalte alle wesentlichen Merkmale des in dem Obersatz normierten objektivrechtlichen Thatbestandes reell enthalten seien.

In einem solchen Falle ist die nur auf einer solchen Operation beruhende Entscheidung in der begründeten Weise hinfällig, wenn der von dem Berufungsgericht angenommene Obersatz dem Geiste derjenigen objektiven Rechtsquellen widerspricht, deren Verletzung einen Revisionsgrund herstellt.

Besonders häufig werden Fälle der gekennzeichneten Art in das Dasein treten bei Rechtsstreitigkeiten, in denen es, wie in dem vorliegenden Prozesse, auf die Bedeutung allgemeiner Bedingungen ankommt, welche von Gesellschaften, deren Zweck das kontinuierliche Eingehen einer Gattung von Rechtsgeschäften ist, im voraus für alle diese Geschäfte abgefaßt und an sich bestimmt sind, gewissen objektivrechtlichen Thatbeständen zu entsprechen.

Die Anwendung der entwickelten Grundsätze wird an und für sich noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht (bei seiner Reflexion zum Zweck der Feststellung des Sinnes der auszulegenden Urkunde) Gesichtspunkte heranzieht, welche aus vermeintlicher Kenntnis der Wissenschaften, der Geschichte oder der Lebensverhältnisse entnommen sind; denn solche Mittel der Belebung und Vertiefung des Nachdenkens dienen auch zum richtigen Erfassen des Wesens von Rechtsnormen. Ja, es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, daß jene Grundsätze Platz greifen, wenn bei der Feststellung der Urkundsbedeutung auf festgestellte tatsächliche Ergebnisse einer Verweisaufnahme oder des prozessualen Parteiverhaltens gerücksichtigt ist. Auch diese können, obwohl sie für sich richtig, beziehungsweise für sich von dem Revisionsgericht nicht nachprüfbar sein mögen, zur Feststellung des bei der Auslegung verwerteten unrichtigen objektiv rechtlichen Obersatzes geführt haben, zum Beispiel, wenn mündliche rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche sich mit den urkundlich fixierten als Verkörperung eines Rechtsgeschäftes zusammengliedern, in dieser Verknüpfung (untrennbar mit der Urkunde), als die wesentlichen Merkmale des objektiv rechtlichen Thatbestandes eines bestimmten Rechtsgeschäftes enthaltend, erachtet sind.

Diese Grundsätze liegen bereits ersichtlich der von dem III. Civilsenat des Reichsgerichts gefällten Entscheidung (Vd. 1 Nr. 123 S. 340) zu Grunde."

Es wird sodann auf das in der vorstehenden Nummer erwähnte Ur-

teil des I. Civilsenats vom 5. Januar 1880 (f. o. Nr. 33 S. 109) Bezug genommen und darauf hingewiesen, daß in den dort citierten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts gerade die gewiegte Kenntnis des Lebensverhältnisses dafür verwertet ist, „um den Schluß zu ziehen, daß in den gethätigten urkundlichen Erklärungen die objektiv rechtlichen Merkmale des Kaufes und nicht der Einkaufskommission vorlägen.“

Es wird hierauf fortgefahren: „In der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts ist nach Feststellung des richtigen Obersatzes (bei der sonst vorhandenen Spruchreihe des Falles) eine Endentscheidung gefällt. Es folgt aber (aus den entwickelten Principien und den §§. 524. 526. 528 Nr. 1 C.P.O.), daß, wenn ein Fall der gekennzeichneten Art nicht zur Endentscheidung spruchreif ist und deswegen an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird, letzteres durch den vom Revisionsgerichte festgestellten Obersatz gebunden wird. —

In dem vorliegenden Streitfall steht in Frage das Rechtsverhältnis aus einem eine Versicherung gegen Prämie betreffenden Vertrage und die Auslegung der betreffenden Versicherungspolice, also die Auslegung einer Urkunde über ein Handelsgeschäft, welches, als solches, den rechtsgesetzlichen Principien des Handelsgesetzbuches unterliegt. Es ist daher, um die erkannte Aufhebung des im Wege der Revision von der Klägerin angegriffenen Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zu rechtfertigen, nur nötig klarzulegen, daß das angegriffene Urteil auf einer juristischen Operation der oben gekennzeichneten Art beruht; daß diese Operation zu einer unrichtigen Auslegung der klagefundamentalen Police vermöge der Feststellung eines nach dem Geiste des Handelsgesetzbuches unrichtigen Obersatzes geführt hat; daß das Urteil selbst nicht aus anderen Gründen aufrechterhalten werden kann (also die Revision nicht deswegen zurückzuweisen ist); daß schließlich die Sache auch sonst nicht zur Endentscheidung reif ist.“

In den weiteren Entscheidungsgründen ist dann ausgeführt, daß die gekennzeichneten Voraussetzungen vorliegen.